

Präambel

Der Caritasverband Dortmund e.V. will einen Integrationsbetrieb gründen, der dem Zweck dient, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Integrationsunternehmen sind ein geeignetes Instrument, um schwerbehinderten Menschen eine gleichberechtigte und existenzsichernde Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Als Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes bieten sie neben übergangsfördernde reguläre und dauerhafte Arbeitsplätze.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Caritas Dienstleistungsbetriebe GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie die Förderung der Integration durch Arbeit für Menschen, die aus eigener Kraft nicht oder nicht alleine oder wegen ihrer Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt keine dauerhafte Erwerbsarbeit finden. Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne von § 132 Abs. 2 SGB IX auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt, sowie die Vermittlung dieser Personen, die Förderung ihres Übergangs in andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und deren berufliche Integration und Qualifikation.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Integrationsbetrieben im Sinne von § 132 Abs. 1 SGB IX, § 68 Ziff. 3 lit.c) AO.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft auch
 - a) eigene Rechtsträger gründen,
 - b) sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,

- c) Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen
 - d) Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen,
 - e) Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Die Gesellschaft erwirbt die korporative Mitgliedschaft beim Caritatsverband Dortmund e.V.
 - (4) Die Gesellschaft wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, der Ehe und Familie, der Behindertenhilfe, die berufliche Eingliederung benachteiligter Personen, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Religion.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschaft verwirklicht die in Absatz 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens i. S. d. § 57 Abs. 3 AO mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch Personaldienstleistungen. Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem: Wäschereileistungen, Garten- und Landschaftsbau, Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste, technische Dienste, Verwaltungsleistungen. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit den zum Unternehmensverbund Caritasverband Dortmund e.V. gehörenden Gesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft/Bekanntmachungen

- (1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 175.000,00 € (in Worten: Einhundertfünfundsiebzigtausend EURO).

(2) Darauf übernimmt als Stammeinlagen der Caritasverband Dortmund e.V. einen Gesellschaftsanteil mit der laufenden Nr. 1 in Höhe von 25.000,00 € und einen Gesellschaftsanteil mit der laufenden Nr. 2 in Höhe von 150.000,00 €.

(3) Die Stammeinlage wird zum Nennbetrag in bar geleistet. Sie ist sofort fällig.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.
- (3) Die Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (4) Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Geschäftsführung

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag) einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und ein Gesellschafter, zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.
- (3) Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter und den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt.
- (5) Gesellschafterversammlungen können auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Webkonferenzen oder als Hybridsitzungen) oder auf anderem elektronischem Wege stattfinden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich ein Gesellschafter bzw. dessen Vertreter binnen einer Frist von vier (4) Tagen nach Versand der Einladung gegen ein solches Verfahren ausspricht/aussprechen. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die nachstehenden Ziffern sinngemäß.
- (6) In besonderen Fällen kann ein Beschluss ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren in Textform per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen datenrechtlich zulässigen digitalen Telekommunikationsform gefasst werden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich ein Gesellschafter bzw. dessen Vertreter binnen einer Frist von vier (4) Tagen nach Versand der Beschlussvorlage gegen dieses Verfahren ausspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
- (7) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann weder im Umlaufverfahren noch auf elektronischem Wege bzw. in einer Videokonferenz oder in einer Hybridsitzung gefasst werden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.
- (10) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderung des Gesellschaftszwecks, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.

- b) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,
 - c) Auflösung der Gesellschaft,
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Caritasrates des Gesellschafters Caritasverband Dortmund e.V..
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates nehmen dieses Amt auch im Aufsichtsrat wahr.
- (2) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (6) Der Aufsichtsrat tagt in der Regel einmal je Quartal.
- (7) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Aufsichtsrates bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit einer gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist analog zu § 8 Abs. 4 Protokoll zu führen.

§ 11
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) Festlegung strategischer Ziele der Gesellschaft,
 - b) Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen der Geschäftsführung,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung,
 - e) Wahl des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages,
 - f) Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung,
 - h) Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
 - i) Berufung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - j) Erteilung der Befugnisse nach § 12 Abs. 4,
 - k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - l) Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
 - m) Entlastung der Geschäftsführung,
 - n) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese,
 - o) Erwerb und Veräußerung des Geschäftsbetriebes, Unternehmen und Beteiligungen sowie Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Rechtsträgern, sowie Gründung eigener Gesellschaften oder Rechtsträger,
 - p) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - q) Zustimmung zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 - r) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und
 - s) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft.
- (3) Zur Regelung weitere Aufgaben des Aufsichtsrates bzw. zur Konkretisierung kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Soweit ein Aufsichtsrat nicht besteht, obliegen die Aufgaben der Gesellschafterversammlung.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen.
Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit andere gemeinnützigen Organisationen oder für jeweils ein einzelnes Rechtsgeschäfte befreit werden.
Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages zu führen. Die Verantwortung ist unteilbar. Die Geschäftsführer haben sich dabei am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung der von ihr betriebenen Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführer haben die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und der von ihr betriebenen Einrichtungen zu besorgen.

Die Geschäftsführer haben die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu befolgen und sich an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu halten. Sie haben die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vorzubereiten.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 14

Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Caritasverband Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen der kirchlichen Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn.

§ 16

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 17

Gründungskosten

- (1) Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 3.000,00 €. Diese beantragt wegen Mildtätigkeit Gebührenermäßigung gemäß § 144 KostO.

Anlage zur Satzung , die ihren Bestandteil bildet:

Anlage zu § 3 Abs. 4: Körperschaften für ein planmäßiges Zusammenwirken i. S. d. § 57 Abs. 3 AO

Zum Unternehmensverbund „Caritasverband Dortmund e.V.“ gehören die folgenden steuerbegünstigten Körperschaften, welche Leistungen von der Caritas Dienstleistungsbetriebe GmbH zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke empfangen bzw. an sie erbringen:

- Caritasverband Dortmund e.V.
- Caritas-Altenhilfe Dortmund GmbH